

„Volkskirche qualitativ weiter entwickeln“

Beschlüsse der zwölften Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. und 26. November 2015 zum Abschlussbericht des Begleitausschusses

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“
- Korridor 2 „Theologisches Personal“
- Korridor 3 „Sonderhaushalte“ (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)
- Korridor 4 „Diakonie“
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte“)
- Korridor 5 „Verwaltung“ (Perspektivausschuss Mitarbeitende)

Die Langfassung enthält neben den Beschlüssen auch die Erläuterungen und Begründungen gemäß der entsprechenden Beschlussvorlagen. Diese finden Sie unter den folgenden Links im Intranet:

(http://intranet/verwaltung/synode/2015_herbst/Beschlusse/Forms/AllItems.aspx)

sowie im Internet:

<http://www.ekkw.de/synode/dokumentation>

Leerseite
(für Druckfassung)

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

1. Die Kirchengebäude

1.1

Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse lebendigen Glaubens in den Dörfern und Städten. Der Erhalt und die Sicherung der Kirchen haben Priorität.

2.1

1. Maßnahmen zur Reparatur und Sicherung der Gebrauchsfähigkeit werden auch künftig aus Kirchensteuermitteln finanziert und bilden grundsätzlich den Umfang einer Baumaßnahme an einer Kirche ab.
2. Maßnahmen zur Ausgestaltung werden - mit Ausnahme der Kirchengebäudekategorie A - nicht mehr durch Kirchensteuermittel finanziert. Hierfür sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.

3.1

Bauprojekte werden grundsätzlich als Maßnahmegenehmigung bewilligt. Die hierfür notwendigen Unterlagen definiert das Vermögensaufsichtsgesetz. Das Beratungs- und Genehmigungsverfahren ist im Ablaufplan für Baumaßnahmen festgehalten. Eine Schärfung in operativen Detailvorgängen erfolgt im Rahmen des Beschlusses zur Straffung des Gebäudemanagements.

4.1

1. Die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds soll ihren Förderschwerpunkt nicht erweitern.
2. Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich "Spendenwesen und Fundraising" zur zuverlässigen Einwerbung von Drittmitteln für Baumaßnahmen findet statt.

5.1

Zu den Beschlüssen Kirchengebäude 5.1, 6.1, 7.1 (B 2 / B2 a / B2 b):

Die AG Gebäude und Liegenschaften fasst diese Beschlüsse zusammen. Die Ergebnisse werden unter 7.1 (B 2 b) dargestellt.

6.1

s. Ausführungen unter 7.1

7.1

Zur besseren Steuerung der Mittelvergabe sind Kirchen unter Beachtung ihrer Nutzung zu kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt durch die Kirchenkreise anhand eines verbindlichen Kriterienkataloges und soll in jeder Kirchenvorstandswahlperiode dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

8.1

Siehe Ausführungen zu 18.1 (B 3) Gemeindehäuser

9.1

Der Verkauf von Kirchen sollte in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

10.1

1. Die Handreichung "Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf stehen" der EKHN wird als Referenztext genutzt.
2. Die Handreichung soll um ein Begleitpapier ergänzt werden, das eine Orientierungshilfe zum Thema Umnutzung oder zum Verkauf einer Kirche beschreibt. Das „Zentrum Oekumene" wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Baudezernat und dem Referat für Gemeindeentwicklung das Begleitpapier zu entwerfen.

11.1

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 wird aufgehoben.

2. Pfarrhäuser

Siehe Korridor „Theologisches Personal“

3. Gemeindehäuser

12.1

Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume ist zu reduzieren. Basis der Reduzierung sind die Gebäudebedarfspläne der jeweiligen Kirchenkreise.

13.1

Gemeindehäuser sollen nur vorgehalten werden, wenn der Bedarf dazu besteht und die zur Bauunterhaltung und Bewirtschaftung notwendigen Mittel aufgebracht werden können.

14.1

An der konsequenten Umsetzung der Gebäudebedarfspläne für Gemeindehäuser wird festgehalten.

15.1

Eine über das bereits eingeführte Verfahren hinausgehende Kürzung der Bauunterhaltungsmittel für Gemeindehäuser soll bis auf Weiteres nicht erfolgen.

16.1

Ein Anreizsystem wurde durch die Veränderung von § 35 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11.03.2014) geschaffen. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.

17.1

Die gemeinsame Nutzung für kirchliche Räume mit anderen Partnern ist regelhaft zu prüfen. Auf kommunale Gebietskörperschaften ist in diesem Sinne im Rahmen der Regionalentwicklung aktiv zuzugehen.

18.1

Die Integration von Gemeinderäumen in Kirchen erfolgt nach definierten Kriterien. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bis zum 31.12.2016 einen entsprechenden Kriterienkatalog zu veröffentlichen.

4. Landeskirchliche Gebäude

19.1

Die landeskirchlich vorgehaltenen Dienstwohnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer in einer funktionalen Pfarrstelle werden grundsätzlich aufgegeben. Entsprechende Miet- oder Verkaufserlöse sind der Bau- rücklage zuzuführen.

Die Notwendigkeit sonstiger Dienstwohnungen ist im Einzelfall zu überprüfen. Das Festhalten am Eigentum soll nur erfolgen, wenn durch die Vermietung die laufende Bauunterhaltung (p.a. 0,8 % des Neubauwertes) und eine zusätzliche Rendite erreichbar sind.

5. Liegenschaften

20.1

Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung wird nicht eingerichtet. Das Landeskirchenamt übt in Grund- stücksfragen die Rechtsaufsicht nach Art. 13 Abs. 4 GO aus. Für Spezialgebiete wie Windkraft, So- laranlagen, Mobilfunk wird ein Kirchenkreisamt oder das Landeskirchenamt mit den nötigen Kenntnis- sen und Befugnissen ausgestattet.

Leerseite
(für Druckfassung)

1. Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt

1.1

Den Ausführungen zur Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt wird im Grundsatz von der Landessynode zugestimmt.

Der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt leiten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Assistenzstellen für Verwaltung i. S. der genannten Vorschläge alsbald in die Wege.

Das Landeskirchenamt schafft den rechtlichen Rahmen für den Erlass von Dienstordnungen.

2. Kooperationsräume

2.1

Als neue Organisationsform zur Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Pfarrämtern und des kirchlichen Lebens werden von mehreren Kirchengemeinden zur gegenseitigen Unterstützung Kooperationsräume gebildet.

Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

3. Prüfauftrag: „Gemeindeübergreifende Seelsorgebezirke“

3.1

Zur Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung bedarf es über die bestehenden Pfarrbezirke hinaus keiner weiteren Organisationsform.

4. Funktionspfarrstellen

4.1

Bis zum Jahr 2026 wird die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen um rund 80 Vollzeitstellen reduziert.

Der Bischof wird gebeten, die vorgeschlagene Reduzierung der landeskirchlichen Pfarrstellen durch die erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen bis 2026 umzusetzen.

5. Errichtung von Stellenpools in den Kirchenkreisen

5.1

5.1.1 Zur basisnahen Stellenplanung werden Stellenpools auf der Ebene der Kirchenkreise geschaffen.

5.1.2 Zur Berechnung der notwendigen Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 01.01.2018 eine neue Pfarrstellenbemessung eingeführt.

In die Pfarrstellenzuweisung an die Kirchenkreise fließen als einzige Parameter die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis (mit einer Gewichtung von 85 %) und der Fläche des Kirchenkreises (mit einer Gewichtung von 15 %) ein.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Des Weiteren werden (*rechnerisch*) funktionale Stellenanteile (bisherige Z- und K-Pfarrstellen) und bestimmte landeskirchliche Pfarrstellen den Kirchenkreisen zugewiesen (vgl. Erläuterungen 5.2.2.2e).

- 5.1.3 Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird im Zeitraum von 2018 bis 2028 entsprechend der Entwicklung der Mitgliederzahl angepasst (Relationsformel). Am Ende dieses Zeitraumes soll ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung mindestens 400 Gemeindepfarrstellen umfassen.
- 5.1.4 Zur Verteilung der Pfarrstellen innerhalb eines Kirchenkreises erstellt der Kirchenkreisvorstand im Abstand von fünf Jahren auf der Grundlage der Pfarrstellenzuweisung einen Pfarrstellenplan. Hierbei können weitere Parameter Berücksichtigung finden. Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- 5.1.5 Zur Umsetzung des beschriebenen Verfahrens werden die Dekaninnen und Dekane durch die Aufhebung der Zuteilung von Pfarrbezirken entlastet. Außerdem werden die Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung ausgestattet.
- 5.1.6 Der Rat der Landeskirche bzw. das Landeskirchenamt veranlassen auf der Grundlage der unter 5.2.2. beschriebenen Verfahrensvorschläge die erforderlichen Maßnahmen.

6. Pfarrhäuser

6.1

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Residenzpflicht wird bestätigt.

6.2

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Vorhalten von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen wird bestätigt.

6.3

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser wird bestätigt.

6.4

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Auswahl von Standorten der Pfarrhäuser wird bestätigt.

6.5

Pfarrhäuser für halbe Gemeindepfarrstellen sollen aufgegeben und veräußert werden. In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden oder eine wirtschaftlich sinnvolle Umnutzung erfolgen.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

6.6

Grundsätzlich verbleibt ein Amtsbereich in jedem Pfarrhaus, auch bei Neubauten. Archive können auch anderweitig vorgehalten werden. Ein Raum für ein Pfarramtssekretariat soll im Rahmen der Kooperationsräume definiert werden.

6.7

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Verbleib des Erlöses aus der Veräußerung von Pfarrhäusern wird bestätigt.

6.8

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zu den Pfarrhausrichtlinien wird bestätigt. Die Pfarrhausrichtlinien sichern die Standards zeitgemäßen Wohnens.

6.9

Der Energiesparfonds wird über das Jahr 2017 hinaus beibehalten. Das gilt auch für einen neu einzurichtenden Haushaltstitel für Inklusion.

6.10

Anmietung oder Ankauf von Pfarrhäusern sollen bei zu hohem Sanierungs- und Investitionsbedarf regelhaft vor einer Sanierung oder einem Neubau geprüft und ggfs. realisiert werden.

6.11

Der Rat der Landeskirche überprüft alle fünf Jahre die Notwendigkeit einer Residenzpflicht.

6.12

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes soll ab dem Doppelhaushalt 2018/2019 als ein verlässlicher Titel für den Bauunterhalt des Pfarrhauses verwendet werden.

Leerseite
(für Druckfassung)

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

1. - 3.0

Die Landessynode bestätigt die nachfolgenden aufgeführten Beschlüsse vom 26. April 2013 und schreibt deren mit Einführung der Doppik bereits begonnenen Umsetzung fort.

Insbesondere sind Evaluation und Aufgabenkritik in regelmäßigen Intervallen einmal pro Synodalperiode neu zu veranlassen und dafür Prüfkriterien (Qualitätsmanagement) weiterzuentwickeln.

Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich sämtlicher zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen kirchlicher Spezialarbeitsbereiche ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode, vorzunehmen. Dabei sollten u. g. exemplarische Prüffragen aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Neue Projekte in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern sind zukünftig befristet und mit zeitlich festgelegter Evaluierungsverpflichtung aufzulegen.

Einsparziele und Kürzungsvorgaben sind im Verhältnis zu den Haushaltsansätzen und Stellenplänen des Bezugsjahres 2010 darzustellen. Danach erfolgte (z. T. befristete) Aufstockungen des Personals und Bereitstellung von weiteren Finanzaufweisungen sind zusätzlich einzusparen.

Die Vorlage ausstehender bzw. die Fertigstellung bislang lediglich fragmentarisch vorgelegter Konzepte für die Neuausrichtung einzelner kirchlicher Arbeitsfelder, die früher in Sonderhaushalten dargestellt wurden, ist zeitnah sicherzustellen (spätestens bis 2017) und deren Bewertung bzw. Umsetzung zu veranlassen auf der Basis synodaler Einsparbeschlüsse. Es ist zu prüfen, ob die regelmäßigen Dezernatsberichte geeignet sind, die jeweiligen Ergebnisse der Synode vorzulegen.

4. Beauftragte für den Kindergottesdienst

4.0

1. Eine von vier halben Stellen für die Beauftragten für den Kindergottesdienst fällt bis zum 31.12.2021 weg.
2. Die Hauptarbeitsstelle in Hofgeismar bleibt erhalten.
3. Die Publikationsarbeit ist jährlich auf ihre Effizienz zu überprüfen (siehe 4.2.1-3. Satz 2).

5. Kirchenmusik: Posaunenwerk, Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF in Schlüchtern), Landeskirchenmusikdirektor

5.0

1. Die Einsparvorgabe in Höhe von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts wird bis zum Jahr 2026 im Kontext eines Gesamtkonzepts für die Kirchenmusik in der Landeskirche umgesetzt. Dabei sind die u. g. Einsparempfehlungen und Umsetzungsvorschläge a. - e . (siehe unten 5.2.2. + 5.2.3.) zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Landeskirche wird mit der Erstellung des Gesamtkonzepts beauftragt, insbesondere mit den notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (u. a. Veränderung der Finanzverfassung, der Anstellungsträgerverhältnisse, Ausbau der KMF zu einem attraktiven Zentrum für Kirchenmusik). In die Erstellung des Gesamtkonzepts sind die von dem möglichen Systemwechsel betroffenen, selbständigen Rechtsträger der Kirchenmusik mit einzubeziehen.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

3. Über das Gesamtkonzept sowie über einen möglichen Ausbau des kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) entscheidet die Landessynode spätestens bis 2019.
Die Landessynode sollte spätestens bis zum Jahr 2019 entscheiden, ob eine Zentralisierung der Kirchenmusik (weitestgehend landeskirchliche Anstellungsträgerschaft bzw. Steuerungshoheit) gewollt ist. Ferner ist bis 2019 eine Entscheidung bezüglich des Ausbaus eines kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) zu treffen.

Für die Erstellung des Gesamtkonzepts priorisiert die Landessynode das Modell 1 (s. 5.2.1).

6. Pädagogisch-Theologisches Institut

6.0

1. Die nominale Kürzung von 1 % pro Jahr (ausgehend von 2.680.000,00 € im Jahr 2010) wird bis auf Weiteres fortgesetzt.
2. Die Einsparungen aus der Realisierung der Kooperation mit der EKHN und aus den daraus resultierenden Synergieeffekten sind durch den Finanzausschuss zu evaluieren.

7. Melancthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim, Martin-Luther-Schule Schmalkalden

7.0

1. Einsparungen bei den kirchlichen Zuschüssen, die über das vorgegebene Einsparziel von 25% hinausgehen, werden zuerst für die Finanzierung eines Erweiterungsbaus und die Anlaufkosten der Katharina-von-Bora-Schule in Oberissigheim (Zweizügigkeit) eingesetzt. Nach Abschluss des Projekts wird, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, mit diesen eine Qualitätsoffensive an allgemeinbildenden Schulen im Hinblick auf den Religionsunterricht und ggfs. die Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft finanziert.
2. Die kirchliche Schulverwaltung wird im Landeskirchenamt spätestens bis zum 31.12.2017 zusammengefasst. Bei der Umsetzung der Zentralisierung sind die Kosten der Schulverwaltung um 25 % zu reduzieren.
3. Das gemeinsame Budget der drei Schulen ist beizubehalten.

8. Bildung

8.0

1. Die Arbeitsbereiche „Bildung“ (Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Wirtschaft-Arbeit-Soziales, Evangelische Familienbildungsstätten) und „Gemeindeentwicklung/Missionarische Dienste“ (Aus- und Fortbildung der LektorInnen, KV-Arbeit, Besuchsdienst, Offene Kirche und Küsterarbeit, missionarische Projekte, Haus- und Bibelkreise, Bibelgesellschaft, Kirche unterwegs) erarbeiten je ein Gesamtkonzept, das dem Rat der Landeskirche bis zum 31.12.2017 vorzulegen und regelmäßig weiter zu entwickeln ist.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

2. Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich sämtlicher zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen im Bildungsbereich ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode vorzunehmen (vgl. auch S. 1, Z. 12ff).
3. 24 Ganztagsstellen sind um 6 zu reduzieren.
4. Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist durch eine interne Umschichtung von Stellen nachdrücklich zu stärken.
5. Die Jugend- und die Konfirmandenarbeit sind stärker zu vernetzen.
6. Den Ergebnissen der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsstudie folgend wird eine kirchliche Offensive im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen angeregt. Die personelle und sachliche Ausstattung ist auf der mittleren und gemeindlichen Ebene ab 2018 deutlich zu verbessern, z. B. durch Aufstockung des Personalstellenbudgets (für Jugendreferenten/Gemeindepädagogen) und durch Ergänzung des gemeindlichen Pfarrstellengrundbudgets um einen Beitrag zur Finanzierung eines weiteren Gemeindegewinnungsschwerpunktes in der Kinder- und Jugendarbeit.
7. Die Zuweisung aus dem landeskirchlichen Teil des Haushalts im Rahmen der Vorwegentnahme für die Evangelischen Familienbildungsstätten wird nicht gekürzt. Die Landessynode empfiehlt, bis 2020 ein Konzept für die Arbeit der Evangelischen Familienbildungsstätten in der Landeskirche vorzulegen, die eine erweiterte regionale Präsenz in unserer Landeskirche zum Ziel hat.

9. Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste, Arbeitsstelle für Migration in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst; Beauftragter für Umweltfragen

9.0

1. Das zu erreichende Einsparvolumen von 195.000,00 € ist durch referatsinterne Umstrukturierungen bis 2026 umzusetzen. Das Konzept ist entsprechend zeitnah zu überarbeiten.
2. Der Stellenanteil im Arbeitsfeld Besuchsdienst wird zunächst nicht reduziert. Bei Eintritt einer Stellenvakanz, spätestens 2026, ist jedoch zu überprüfen, ob die Stelle im Rahmen der Gesamtkonsolidierung erhalten werden kann.
3. Die Stelle Kirchenvorstandswahl ist zu streichen.

10. Pastoralpsychologischer Dienst in den Sprengeln

10.0

1. Externe Mietverhältnisse sind spätestens bis zum 31.12.2017 zu beenden. Der Dienst wird in kirchlichen Räumen vorgehalten.
2. Die drei vorhandenen Pfarrstellen für Pastoralpsychologie bleiben erhalten.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

11. Studienhaus Marburg

11.0

Dieser Punkt wird auf die Haushaltssynode im Februar 2016 vertagt.

12. Predigerseminar (A) + Evangelische Akademie Hofgeismar (B)

12.0

Predigerseminar (A)

1. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, das Predigerseminar zu einem „Theologischen Zentrum“ (Arbeitsbegriff) weiterzuentwickeln (2016). In die Konzeption des „Theologischen Zentrums“ werden neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung und Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern die Lektoren- und Prädikantenausbildung und die Gottesdienst- und Kindergottesdienstberatungsstelle sowie projektbezogen die Kirchenmusik integriert.
2. Mit der Konzeption des „Theologischen Zentrums“ ist das 25%ige Einsparziel zu erreichen.

Evangelische Akademie (B)

1. Ein Gesamtkonzept ist unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einsparungen bis zur Inbetriebnahme des Um- und Neubaus dem Rat der Landeskirche vorzulegen.
2. Die vorgelegten Materialien und Zahlen der internen Maßnahmen zu Entwicklungsaufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements, der Personalreduzierung, den Sacheinsparungen und der Mehreinnahmenakquise sowie Intensivierung von Kooperationen sind unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einsparungen zu einem zukunftsfähigen Gesamtkonzept bis zur Inbetriebnahme des Um- und Neubaus weiterzuentwickeln. Die angestrebte 25%ige Einsparung (180.388,00 €) ist durch Stellenplanreduzierungen und Materialeinsparungen zu erreichen.

13. Evangelische Tagungsstätte Akademie und Predigerseminar

13.0

Dem u. g. Konzept sowie den Einsparvorschlägen wird zugestimmt. Die Einsparvorgabe ist bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

14. Jugendbildungsstätte Frauenberg, Evangelisches Freizeitheim Niedenstein, Evangelisches Freizeitheim Elbenberg, Evangelisches Jugendheim Bieber, Evangelisches Gemeindebildungszentrum für die zweite Lebenshälfte u. a.

14.0

1. Die Tagungsstätte Bad Hersfeld wird mit Schwerpunkt Jugendbildung erhalten und durch Investitionen ertüchtigt, andere Zielgruppen aufnehmen zu können.
2. Das Evangelische Freizeitheim Bieber wird spätestens Ende 2017 in einen für die Landeskirche kostenneutralen Betrieb transformiert. Davon ausgenommen sind eventuell Folgekosten im Zu-

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

sammenhang mit der Bereitstellung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft. Alternativ ist auch eine Veräußerung möglich. Landeskirchliche Investitionen werden ab sofort nicht mehr getätigt.

3. Das Evangelische Freizeitheim Brotterode wird mit Schwerpunkt Familienerholung und Bildung erhalten.
4. Das Freizeitheim Elbenberg bleibt vorerst erhalten und wird perspektivisch mit einem Schwerpunkt Konfirmandenarbeit profiliert. Dazu wird bis Ende 2018 eine Konzeption erarbeitet. Das Freizeitheim wird in der gegenwärtigen Flüchtlingssituation teilweise oder ganz für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die neue Nutzung wird im Laufe des Jahres 2016 evaluiert. Die Auslastung des Hauses und die Wirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs ist im Jahre 2020 zu überprüfen.
5. Die Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte in Kassel (KiFAS) ist bezüglich ihres Fortbestandes im Jahre 2019 erneut zu überprüfen. Ab 2017 soll ihr Betrieb ohne landeskirchliche Zuschüsse auskommen.
6. Das Evangelische Freizeitheim Niedenstein soll spätestens Ende 2017 geschlossen werden. Sollten sich vorher andere Verwendungsmöglichkeiten ergeben, sind diese vom Landeskirchenamt zu prüfen und durch den Rat der Landeskirche nach Beschluss umzusetzen.
7. In der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern (KMF) wird die Verpflegung bis spätestens Ende 2019 neu geregelt. Hierdurch ist eine Einsparung von ca. 100.000,00 € pro Jahr an landeskirchlicher Zuweisung zu erreichen. Im Rahmen der erforderlichen Investitionen wird, da es sich bei der KMF um eine Ausbildungsstätte handelt, die „kleine Lösung“ mit einem Investitionsumfang von 300.000,00 € (Sanierungsstau) umgesetzt. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass mit erheblich höheren Investitionskosten zu rechnen ist, sollte die KMF zum kirchenmusikalischen Zentrum nach Modell 1 (siehe Kirchenmusikalische Konzeption unter Sonderhaushalt Nr. 5) ausgebaut werden.

15. Krankenhauseelsorge

15.0

1. Im Bereich der „Krankenhauseelsorge“ werden die Sachkosten bis zum Jahr 2026 um 25 % linear in Höhe von 2 % pro Jahr gekürzt.
2. Die „Krankenhauseelsorge“ wird bis zum Jahr 2026 so umstrukturiert, dass diese Einsparung durch Konzentration auf große klinische Zentren bzw. „fremdfinanzierte“ Stellen erreicht wird.

16. Weltmission und Partnerschaft

16.0

1. Durch die Fusion dieses Arbeitsbereiches mit der EKHN sind durch Synergieeffekte Einsparungen von mindestens 25 % bis zum Jahre 2026 zu erzielen.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

2. Bis 2017 ist der Landessynode durch die Arbeitsstelle über die Konzeption Bericht zu erstatten. Alle durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck finanziell geförderten Partnerschaften sind bis 2017 einer Aufgabenkritik zu unterziehen.

17. Öffentlichkeitsarbeit

17.0

1. Die begonnene Neustrukturierung der Öffentlichkeitsarbeit wird fortgesetzt und die Einsparvorschläge werden umgesetzt.
2. Einsparungen, die die Vorgabe bis 2026 übertreffen, werden für neue, noch nicht absehbare Herausforderungen im Kommunikationsbereich wie auch für die Qualitätssicherung bestehender Aktivitäten vorgesehen.
3. Die Umsetzung der Einsparvorschläge werden vom Finanzausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen überwacht. Bezüglich der Pfarrstellenanpassung wird der PEP-Ausschuss beteiligt.
4. Die Ergebnisse der vorgeschlagenen Abstimmungs- und Prüfaufträge (Jahreslosungs- und Bußtagskampagne, Überprüfung der Kooperation mit der EKHN im Privatfunk und öffentlich-rechtlichen Rundfunk, und bei den Großprojekten Hessentag und Landesgartenschau) werden umgesetzt.
5. Die Aktivitäten im Bereich der Rundfunkarbeit werden von Kürzungen ausgenommen.

18. Archiv der Landeskirche

18.0

Der Konzeption der vorgeschlagenen personellen und finanziellen Einsparung mit einem Gesamtvolumen von rund 80.000,00 bis 2026 wird zugestimmt.

19. Landeskirchenamt – Außenstelle Hofgeismar und Marburg

19.0

Kein Beschlussvorschlag: Die Umsetzung des Konzeptes ist bereits erfolgt.

20. Sprengelkassen

20.0

Die Kosten für die Sprengelkassen sind im Rahmen einer Neuordnung der Sprengel Ebene zu reduzieren.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

1.0

1. Nach den vollzogenen Fusionen der regionalen Diakonischen Werke (rDW) soll die Zahl der Diakoniefarrstellen angepasst und damit um drei halbe Pfarrstellen reduziert werden.
2. Die Fusion der rDW soll bis zum Jahr 2020 vollzogen werden.
3. Der Sitz der rDW soll sich in der Regel am Sitz der jeweiligen Kreisverwaltung befinden, um einen engen Kontakt zur kommunalen Gebietskörperschaft zu ermöglichen.

2.0

1. Der Vorstand der Diakonie Hessen (DH) und das Landeskirchenamt werden gebeten, eine Anpassung des Diakoniegesetzes (DiaG) und der Satzung der DH so vorzubereiten, dass sinnvolle Kooperationen in der Region gestärkt und dazu verbindliche Regelungen getroffen werden. Die Synode empfiehlt, die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Diakonischer Dienste (AGDD) verbindlich zu machen und die dafür nötigen Anpassungen im DiaG und in der Satzung der DH vorzubereiten. Entsprechende Änderungen sollen spätestens in 2020 der Mitgliederversammlung der DH und der Landessynode vorliegen. Ziel dieser Maßnahmen ist, unter anderem Konkurrenzen und Doppelstrukturen unter diakonischen Anbietern zu vermeiden.
2. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses eine Konzeption für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Diakonie in der Region erarbeiten zu lassen.
3. Umsetzungsziel für beide vorher genannten Punkte ist das Jahr 2021.

3.0

1. Die Diakonie Hessen wird gebeten, eine „AG Bildung“ einzurichten, der insbesondere die diakonischen Schulen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung sowie die Evang. Hochschule Darmstadt (EHD) angehören sollen. Diese soll für weitere diakonische und kirchliche Bildungsträger offen sein. Über den Fortgang ist der Landessynode zu berichten.
2. Eine besondere Aufgabe dieser AG soll es sein, bis 2021 ein Konzept vorzulegen und folgende Gesichtspunkte darin zu berücksichtigen:
 - a. Kooperationen und Verbundstudiengänge, um Synergieeffekte zu erlangen.
 - b. Gewinnung von Auszubildenden und Studierenden unter den Bedingungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels für die kirchlichen und diakonischen Handlungsfelder.
 - c. Ausbau des kirchlich-diakonischen Profils. Dazu gehört auch eine Profilierung der Ausbildungsgänge im Hinblick auf eine kirchliche und diakonische Tätigkeit der Auszubildenden.
3. Allen kirchlich-diakonischen Akteuren wird nahegelegt, verstärkt mit den diakonischen Bildungseinrichtungen in der Region zu kooperieren und das daraus erwachsene Potential für die eigene Arbeit zu nutzen.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

4. Das Landeskirchenamt unter Einbezug der Diakonie Hessen wird gebeten, das berufliche Profil von Diakoninnen und Diakonen als explizit geistliches und soziales Amt der Kirche weiterzuentwickeln.
 - a. Dabei ist eine Stärkung des Amtes hinsichtlich seiner geistlichen Würde und seines professionellen Auftrages anzustreben. Diese Stärkung soll Ausdruck finden in der Beauftragung, der Vergütung und der sozialen Absicherung von Diakoninnen und Diakonen.
 - b. Dem entsprechend müssen Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt werden, die neben der grundständigen Ausbildung zur Diakonin / zum Diakon eine kontinuierliche Qualifikation für das Diakonat in allen Bereichen und auf allen Ebenen von Kirche und Diakonie ermöglichen (vgl. Korridor Personal, Kooperationsräume und Stellenpool).
 - c. Bei der Entwicklung der Curricula soll eine Vernetzung und Kooperation mit dem Predigerseminar erfolgen. Dadurch können auch Synergien erzeugt werden.

4.0

Frühzeitig vor Auslaufen der bestehenden Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen und der Diakonie Hessen werden Gespräche über eine Fortführung bzw. Anpassung zwischen den Partnern aufgenommen.

5.0

Kein Beschluss. Erklärung s. 4.2

6.0

Der Rat der Landeskirche beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts „Regionale Diakonie 2021“. Dabei soll ein Benchmarking für die Arbeitsfelder entwickelt werden, die in mehreren rDW vorgehalten werden. Innerhalb dieses Konzeptes ist zu klären, in welchem Verhältnis die rein kirchlich finanzierten Aufgaben zu den drittmittelfinanzierten stehen. Das Konzept wird dem Rat der Landeskirche im Jahr 2020 vorgelegt. (vgl. 2.2.)

7.0/8.0

In einem Zeitraum von 5 Jahren (d. h. bis 2020) soll dem Rat der Landeskirche eine Evaluation der „Trägerverbände Kindertagesstätten“ in den Modellregionen inklusive Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgelegt werden.

9.0

Diakoniestationen in verfasst kirchlicher oder anderer Trägerschaft ist eine Gesellschaftsform mit einheitlicher Struktur und einheitlichem Risikomanagement anzuraten. Dies soll unter Beratung und Begleitung durch die DH entwickelt werden. Der bestehende „Nothilfefonds für Diakoniestationen“ bildet ab 2018 den Grundstock zur Unterstützung für die entsprechenden Entwicklungen. Das Risikomanagement wird aus der Landeskirche in die einzelnen Gesellschaften verlagert.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

10.0

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, bis 2017 in Zusammenarbeit mit der DH und den betroffenen diakonischen Einrichtungen eine neue Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen zu erarbeiten. Nach dieser Systematik sollen die Gehälter der Leitungspfarrstellen ohne Personalnebenkosten stufenweise aus der Verantwortung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die der diakonischen Einrichtungen verlagert werden (vgl. Korridor Personal, Funktionspfarrstellen).

Leerseite
(für Druckfassung)

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

1. Generelle Kürzungsvorgabe

1.0

Zur deutlichen Absenkung des Verwaltungsaufwandes nimmt die Landessynode die folgenden Vorschläge als maßgeblichen Orientierungsrahmen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Rat der Landeskirche, die zur Umsetzung notwendigen Schritte einzuleiten. Das Landeskirchenamt berichtet der Landessynode in angemessenen Abständen über den Fortgang der Umsetzung.

Vorschläge:

Dienst- und Besoldungsrecht

1. *Pfarrbesoldung: Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts: Der wohnungsbezogene Bestandteil wird an den Eigentümer des Gebäudes ausgezahlt und ist von diesem für die Bauunterhaltung zu verwenden.* **erledigt**

2. *Strukturveränderung Gesamtverbände: Gesamtverbände ohne eigene Anstellungsträgerschaft und wahrgenommene Gesamtverantwortung sind aufzulösen. Fusionen von Kirchengemeinden sind anzustreben.* **erledigt**

3. *Beihilfeleistungen: Die Wirtschaftlichkeit der Beihilfebearbeitung ist zu überprüfen durch Kostenermittlung der Beihilfebewirtschaftung und Vergleich mit einzuholenden Angeboten Dritter, z. B. des Regierungspräsidiums und der Kommunalen Versorgungskasse Kassel.*

Arbeits- und Schulrecht

1. Kirchengesetzlich geregelte unmittelbare Anwendung des TV-L ist zu prüfen.
2. Bildung von Mitarbeitervertretungen direkt gemäß § 5 MVG.EKD i. V. m. § 2 AG.MVG.EKD (d. h. keine Bildung auf Kirchenkreisebene) ist zu prüfen.

Bildung

1. *In den Referaten:*
 - *Kinder- und Jugendarbeit*
 - *Wirtschaft, Arbeit und Soziales*
 - *Erwachsenenbildung**werden je zwei Stellen eingespart.* **erledigt**

2. Das Landeskirchenamt legt dem Rat der Landeskirche bis zum Sommer 2016 den Entwurf einer Konzeption eines „Gemeindepädagogischen Dienstes“ vor:
 - a) Die Konzeption umfasst kirchliches Bildungshandeln in Kooperationsräumen.
 - b) Die Konzeption beschreibt Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams von Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindeferenten/-referentinnen, Diakonen/Diakoninnen und Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen.
 - c) Die Konzeption bezieht darüber hinaus die gesellschaftliche Dimension mit ein.Der Rat berichtet im Anschluss der Herbstsynode 2016 über die weitere Umsetzung.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Büro unabhängiger Geschäftsstellen

Das Wortprotokoll der Landessynode wird nicht mehr gedruckt, sondern auf elektronischem Wege veröffentlicht, z. B. als pdf-Datei im Intranet.

Die Wortbeiträge aus den öffentlichen Verhandlungen der Landessynode werden ggf. auch frei zugänglich auf der Internetseite der EKKW dokumentiert.

Diakonie – Kita

1. Evangelische Kindertagesstätten

- a) Alle Kitas erhalten Intranet-Zugang.
- b) Kita-Software: Es wird eine Schnittstelle für die Programme kidkita und MACH eingerichtet.
- c) Trägerverbände: Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen „zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten“ grundsätzlich nur noch für Einrichtungen, die entweder in einem Trägerverbund oder unter gemeinsamer Trägerschaft zusammengeschlossen sind.
- d) Trägerverbände: Sofern Gesamtverbände als Träger von Kindertagesstätten auftreten, wird ihnen die Trägerschaft auch für Einrichtungen ermöglicht, die nicht zu den Gemeinden gehören, die den Gesamtverband bilden.

2. Regionale Diakonische Werke: Alle regionalen diakonischen Werke erhalten Intranet-Zugang.

Finanzen und Organisation

1. Statistikwesen

Das Statistikwesen ist neu zu strukturieren und zu evaluieren. Es werden nur noch Statistiken erstellt, für die eine externe Verpflichtung besteht.

2. Aufstellung und Prüfung von Haushaltsplänen

Für kleinere Kirchengemeinden wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Hierbei ist eine Orientierung am Privatrecht entsprechend Handelsgesetzbuch ratsam. Die Rechtsstellung der Kirchengemeinden ist unaufgebbar.

Genehmigungsvorbehalte sind auf Haushalte zu beschränken, in denen ein strukturelles Defizit besteht. Die Pflicht einer ordnungsgemäßen Aufstellung liegt beim Kirchenkreisamt.

3. Ortskirchensteuer

Die Ortskirchensteuer wird abgeschafft.

4. Einführung regionaler Pfarramtssekretariate

Regionale Pfarramtssekretariate sollen eingeführt werden.

erledigt

5. Konnexitätsprinzip

Verwaltungshandeln ist Folgehandeln.

Der zu erwartende Gesamtaufwand ist bei der Neuschaffung von Aufgaben und Rechtsnormen zu benennen und im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

6. Vermögensaufsichtsgesetz u. a.

Das Vermögensaufsichtsgesetz, Finanzaufweisungsrecht und weitere kirchengesetzliche Vorschriften sind mit dem Ziel einer weitergehenden Reduzierung der Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten zu überarbeiten.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

7. Leistungskatalog für Aufgaben der Kirchenkreisämter
Ein Leistungskatalog für die Grundaufgaben der Kirchenkreisämter wird erstellt. Anhand des Leistungskatalogs wird der Personalbedarf festgestellt.
Aufgaben, die in einzelnen Kirchenkreisämtern in zu geringem Umfang anfallen (zum Beispiel Erbbaurechtsfragen, Windkraftanlagen,...) sind an einer Stelle zu bündeln.
Auf die im BSL-Gutachten festgestellten Ergebnisse wird zurückgegriffen.
8. Leistungen Alten Rechts
 - a) Interne Verbuchungen zwischen unterschiedlichen kirchlichen Kassen werden weitestmöglich abgeschafft.
 - b) Die Fortführung getrennter Rechtsträger (z. B. Pfarrei, Küsterei) ist zu prüfen.
9. Konzentration und Bündelung der Zuständigkeiten für die landeskirchlichen Einrichtungen im Landeskirchenamt
Die bislang dezentrale Zuständigkeit (Finanzen, Personal) für einige ehemalige Sonderhaushalte wird in das Landeskirchenamt zurückgeführt.
10. Bibliotheken
Das Vorhalten eigenständiger Bibliotheken ist grundsätzlich zu überprüfen.
11. Vorschüsse und Darlehen
Die Vergünstigungen für Mitarbeiter (Wohnungsfürsorge, KFZ-Darlehen, Personalkredite) werden abgeschafft.
12. Ehrungen/ Ehrengaben
Die Gaben bei Alters- und Ehejubiläen entfallen; die Urkundenausfertigung bleibt bestehen. Die Zielgruppen sind zu überprüfen.
13. Tarif angestellter Pfarrer
Die „BAT-Pfarrer“ sind in den TV-L zu überführen. **erledigt**
14. Straffung der Zuweisungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz und dem Kirchlichen Jugendförderplan
Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist zu straffen.
15. Direktversand Personalabrechnungen
Es ist ein Prüfauftrag hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines Direktversandes der Personalabrechnungen zu erteilen (Dokumentenmanagementsystem, Digitalisierung).
16. Zentrale Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten
Doppelstrukturen sind zu überprüfen.

Öffentlichkeitsarbeit

1. Es werden keine Werbematerialien und Flyer mehr an die Pfarrämter/Kirchenkreisämter/Dekanate versandt.
Die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen erfolgt über das Intranet. Dort wird eine Bestellmöglichkeit für Werbematerial angeboten.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Bei besonders wichtigen Materialien können Ansichtsexemplare in den Dekanaten vorgehalten werden.

2. *Die Pfarrstellen für Öffentlichkeitsarbeit auf Sprengel Ebene („Medienbeauftragte“ der Sprengel) werden abgeschafft. **erledigt***
*Die Kirchenkreise erhalten ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit, mit dem sie bei Bedarf Honorarkräfte beauftragen können. **erledigt***
3. Die Herausgabe der Printausgaben „blickkontakt“ und „blick für Mitarbeitende“ soll geprüft werden. Ausschlaggebend ist die Akzeptanz bei den Zielgruppen, die in Form einer Befragung/Evaluation dokumentiert werden muss.
4. *Eigenveröffentlichungen des Landeskirchlichen Archivs sollen aufgegeben werden. **erledigt***
5. Alle Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes sind grundsätzlich in elektronischer Form zu publizieren. Die Druckherausgabe im Einzelfall ist zu begründen. Die entsprechenden Kostenstellen sind um 50 % zu reduzieren.

Gottesdienst, theologisches Personal und Gemeindeentwicklung

1. Die Kollektenordnung wird neu gefasst. Grundsätzlich sollen die Kollekten stärker als bisher in der Öffentlichkeit präsentiert und bekanntgemacht werden. Der Aufwand zur Erhebung und Verwaltung ist zu minimieren.
Bei der Neufassung der Kollektenordnung sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) Abschaffung der Wahlpflichtkollekten.
 - b) Der Proporz der Kollekten beträgt zukünftig:
 $\frac{2}{3}$ für die Kirchengemeinden
 $\frac{1}{3}$ für die Landeskirche.
 - c) Kirchengemeinden überweisen die landeskirchlichen Kollekten direkt an das LKA und die freien Kollekten ggf. an andere Empfänger.
 - d) § 15, (3) der Kollektenordnung wird gestrichen (kodierter Einzahlungsbeleg; Bareinzahlung)
 - e) Eine regelhafte Kollektenstatistik wird abgeschafft.
 - f) Die Befassung der Kirchenkreisämter mit den Kollekten (z. B. §§ 15 u. 16 der Kollektenordnung; Aufsichtspflichten Kirchenkreis) ist aufzugeben.
2. *Die Lektorenarbeit wird aus dem Referat „Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“ gelöst und wie der Prädikantendienst beim Predigerseminar verortet. Zukünftig ist das Predigerseminar der „Lernort für den Verkündigungsdienst“.*
*Die Verantwortung verbleibt bei der Prälatin. **erledigt***
3. *Im Referat „Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“ wird eine von zwei Stellen Pädagogische Mitarbeiter für das Arbeitsfeld „Kirchenvorstand und Kreissynoden“ abgebaut. **erledigt***
4. Die „große Revision“ nach § 2, Nr. 2 der geltenden Revisionsordnung wird zukünftig gemäß dem vorliegenden Musterrevisionsprotokoll ohne Unterstützung durch das LKA durchgeführt.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Bau- und Liegenschaften

1. Zuweisungsmittel für Baumaßnahmen **erledigt**
2. Umfang der an die Kirchenkreise auszusüttenden Baumittel **erledigt**
3. VFM (Visual Facility Management) **erledigt**
4. Nicht doppikfähige und nicht sepafähige Programme werden umgehend ersetzt. **erledigt**
5. Neuordnung und Straffung des Gebäudemanagements **erledigt**
6. Für Spezialgebiete wie Windkraft, Solaranlagen, Mobilfunk trägt ein Amt (LKA oder ein KKA mit entsprechenden Kenntnissen) die Verantwortung (Genehmigung, Arbeitshilfen, Musterverträge, Checklisten). **erledigt**
7. Der Erwerb, die Veräußerung und weitere Verwendung von eigenen Grundstücken sowie die Verwendung der Verkaufserlöse wird von den Kirchenvorständen selbstständig entschieden. Das Landeskirchenamt ist nur noch für die rechtliche Prüfung der Verträge zuständig, Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung. **erledigt**
8. Der Gebäudebestand ist auf allen Ebenen der Landeskirche weiter zu reduzieren. **erledigt**
9. Es wird ein Gebäudebedarfsplan für Kirchen erstellt. **erledigt**
10. Es werden keine separaten Baukostenabrechnungen mehr erstellt. Die Auswertung der Gewerke erfolgt, wenn möglich, über das MACH-System.
11. Die Übergabe kirchlicher Friedhöfe an die Kommunen wird flächendeckend angestrebt.
12. Pächterträge des Pfarreivermögens
13. Die Beteiligung an der Kostenträgerschaft für das Institut für Kirchenbau in Marburg (je ein Drittel EKD, EKHN, EKKW) wird aufgegeben.
14. Die landeskirchlichen Dienstwohnungen werden bei Stellenneubesetzungen in der Regel in Mietwohnungen umgewandelt. **erledigt**

2.0

A

1. Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verwaltung und mindestens in den Bereichen Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Sekretariatsdienste ist vom 1. Januar 2018 an die Landeskirche, der Kirchenkreis oder ein Verband in vergleichbarer Mindestgröße, soweit es arbeitsrechtlich möglich ist und betriebswirtschaftliche Gründe nicht dagegen sprechen.
2. Die Einführung jährlicher Regionalkonferenzen ist spätestens ab dem Jahr 2018 zur Personalentwicklung für mehrere Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände unter Beteiligung der

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Mitarbeitervertretungen durch die Kirchenkreisvorstände zu veranlassen. Für das Landeskirchenamt und seine Einrichtungen ist analog zu verfahren.

3. Ab dem 1. Januar 2017 soll die Personalentwicklungsplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer und für die weiteren Mitarbeitenden in der Landeskirche in *einem* Ratsausschuss beraten werden. Ziel soll sein, die Anforderungsprofile der kirchlichen Berufe auf der Grundlage der Aufgabenkritik weiter zu entwickeln. Der Aufgabenstellung ist bei der Neuberufung der Ausschüsse durch die 13. Landessynode Rechnung zu tragen.
4. In Folge ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Personalberichterstattung“ ab der Frühjahrstagung der Landessynode in 2019 einzuführen, der sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Mitarbeitende umfasst.

B

Durch die generellen Kürzungsvorgaben von 25 % bis 2026 sind nach ersten überschlägigen Schätzungen insgesamt rund 250 Vollzeitäquivalente auf den verschiedenen Ebenen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzubauen. Für die erforderlichen Personalanpassungsmaßnahmen wird ein transparentes, zeitlich gestuftes Verfahren vereinbart. Die Landeskirche richtet zur Finanzierung von dazu notwendigen Personalanpassungsmaßnahmen einen Fonds ein.

3.0

1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.

4.0

Dieser Punkt wird gestrichen.

5.0

1. Die Zusammensetzung und Größe der Organe gemäß 5.2.1 Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Zahl der Propststellen ist zu reduzieren. Der Rat der Landeskirche legt der Landessynode bis zur Herbstsynode 2017 ein entsprechendes Kirchengesetz vor.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche überprüfen von ihnen eingesetzte Gremien nach den Grundsätzen unter 5.2.3 mit Rücksicht auf die jeweiligen Amtszeiten auf Größe und Notwendigkeit.

6.0

Das Gebäudemanagement wird dem Ergebnispapier (siehe 6.2) entsprechend gestrafft.

7.0

Die Landessynode nimmt den bisherigen Umsetzungsstand zur Kenntnis. Der Auftrag ist weiter zu verfolgen.

8.0

1. Vor einer abschließenden Entscheidung über eine (teilweise) Auslagerung der Abteilung IuK zur ECKD ist ein IT-Gesamtkonzept für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu erstellen. Dies wird unverzüglich durch den Rat der Landeskirche beim Landeskirchenamt in Auftrag gegeben. Dabei sind die unterschiedlichen landeskirchlichen Ebenen angemessen zu beteiligen.
2. Aufgrund der Komplexität der IT-Anforderungen wird eine externe fachliche Begleitung veranlasst.

9.0

Die Landessynode empfiehlt, Kooperationen nach folgenden Hinweisen und Empfehlungen auf- und auszubauen:

- a. Evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise bieten sich als Kooperationspartner an. Sie müssen prüfen, welche Kooperationsformen mit Kommunen, Schulen, römisch-katholischer und weiterer Kirchen, Vereinen und Gruppen sinnvoll sind, um
 - kirchliches Engagement und Lebensqualität vor Ort zu erhalten und weiter zu entwickeln
 - Kosteneinsparungen zu erzielen.Bestehende Kirchenrechtliche Hemmnisse sind auszuräumen.
- b. Die Möglichkeit von Förderungen durch Landes- und EU-Mittel (Leader-Projekte, Netzwerk Ländliche Räume u. a.) sind zu nutzen.
- c. Die Kirchenkreise haben Anreize zur Bildung von Kooperationen zu schaffen.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze